Markt Cadolzburg

Beschlussvorlage
BA/4840/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Herr Beyer

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	19.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gewerbegebiet Schwadermühle West - Erlass einer Satzung für die Nahwärmeversorgungsanlage der Neuen Energie Cadolzburg GmbH (NEC)

Anlagen:

A_Satzung
B_Begründung und Abwägungsentscheidung
Lageplan Gewerbegebiet
Lageplan Gewerbegebiet B`Plan
Luftbild Gewerbegebiet

Sachverhalt und Hintergrund:

Der Markt Cadolzburg entwickelt das neue Gewerbegebiet „Schwadermühle West“.
Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets wurde bzw. wird eine zentrale leitungsgebundene Wärmeversorgung aufgebaut. Das Nahwärmenetz wird von der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG auf eigene Rechnung errichtet und soll nach Fertigstellung von dieser betrieben werden.

Nach Mitteilung der NEC vom 06.10.2026 sind die Wärmeleitungen im öffentlichen Bereich und bis etwa einen Meter auf die jeweiligen Grundstücke verlegt. Damit ist weder die vollständige Herstellung der Hausanschlüsse bis zu den Übergabestellen noch die Betriebsbereitschaft der gesamten Wärmeversorgung nachgewiesen.

Der Markt Cadolzburg hält nach den vorliegenden Angaben 100 % der Gesellschaftsanteile an der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG. Die tatsächlichen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten sind anhand der gesellschaftsrechtlichen Regelungen der KG und ihrer Komplementärgesellschaft sowie der vertraglichen Sicherungen zu dokumentieren.

Das Wärmenetz soll der zentralen Versorgung der im Gewerbegebiet „Schwadermühle West“ gelegenen Grundstücke mit Wärme dienen.
Als derzeitige wesentliche Wärmequelle ist die Nutzung von Wärme aus einem mit Holzhackschnitzeln betriebenen Biomassekessel am Standort des Sägewerks Hofmann GmbH vorgesehen. Das Versorgungskonzept soll zugleich offen für die spätere Integration weiterer erneuerbarer Wärmequellen sowie unvermeidbarer Abwärme bleiben.

Der Markt Cadolzburg beabsichtigt, die Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung zu betreiben und für das Gebiet einen öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang einzuführen.

Die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und Verantwortung sollen beim Markt Cadolzburg verbleiben. Die tatsächliche Durchführung der Wärmeversorgung soll dagegen auf Grundlage eines Betreiber- und Durchführungsvertrages auf die Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG übertragen werden.

Das konkrete Wärmelieferungsverhältnis zwischen der Betreiberin und den jeweiligen Anschlussnehmern soll privatrechtlich ausgestaltet werden.

Besonderes städtebauliches Bedürfnis

Das besondere städtebauliche Bedürfnis ergibt sich insbesondere aus der erstmaligen und einheitlichen Entwicklung des Gewerbegebiets „Schwadermühle West“.

Die Wärmeversorgung kann damit bereits bei der erstmaligen Erschließung des Gebiets als einheitliche technische Infrastruktur konzipiert werden.

Der Markt Cadolzburg verfolgt dabei insbesondere folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung einer einheitlichen und langfristig funktionsfähigen Wärmeinfrastruktur,
- Sicherstellung einer ausreichenden Anschluss- und Nutzungsdichte des Wärmenetzes,
- Vermeidung einer dauerhaften technischen Zersplitterung der Wärmeversorgung,
- Ermöglichung einer langfristig erneuerbaren und treibhausgasarmen bzw. treibhausgasneutralen Wärmeversorgung,
- Unterstützung der Entwicklung des Gewerbegebiets zu einem möglichst klimaneutralen bzw. langfristig treibhausgasneutralen Gewerbestandort,
- Sicherstellung einer dauerhaft zuverlässigen Wärmeversorgung.

Der Marktgemeinderat berücksichtigt dabei, dass der Klima- und Ressourcenschutz nach den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls ein zulässiger Zweck für einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz sein kann.

Die Entscheidung beruht jedoch nicht lediglich auf einem allgemeinen Klimaschutzziel, sondern auf der konkreten städtebaulichen Situation eines neu zu entwickelndem Gewerbegebiet mit erstmaliger technischer Erschließung und zentral geplanter Wärmeversorgung.

Die besondere städtebauliche Notwendigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs ist dabei nicht allein aus der Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes abzuleiten. Maßgeblich ist vielmehr die Umsetzung einer auf das konkrete Gewerbegebiet bezogenen, einheitlichen städtebaulichen Entwicklungs- und Erschließungskonzeption. Die hierfür maßgeblichen tatsächlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sind in der Ermessens- und Abwägungsdokumentation (Anlage 2) darzustellen.

Einordnung der aktuellen Preis- und Anschlussdiskussion
Die Satzung regelt die öffentliche Wärmeversorgung sowie Anschluss- und Benutzungszwang. Der Grundstückskaufpreis und die privatrechtliche Abrechnung des Netzzuschusses beziehungsweise der späteren Hausanschlusskosten werden in den gesonderten Kauf- und Anschlussverträgen behandelt. Für die Kaufvertragsgestaltung wird als Grundsatz ein Gesamtpreisziel von 175 EUR/m² einschließlich der konkret bezeichneten Erschließungsleistungen und ohne den späteren Wärmehausanschluss verfolgt. Der Erwerber trägt dessen Kosten zusätzlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der NEC. Diese Trennung ist bei der Information der Erwerber und bei der Abwägung ihrer wirtschaftlichen Belastung zu berücksichtigen. Mit dem Satzungsbeschluss werden weder ein Netzzuschuss von 19, 15 oder 10 EUR/m² noch eine Anschlussvorauszahlung von 4 EUR/m² festgesetzt.

Verhältnismäßigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs
Der Marktgemeinderat hat im Rahmen seiner Ermessensentscheidung insbesondere folgende Handlungsalternativen betrachtet:

1. Freiwillige Nutzung des Wärmenetzes
   Eine ausschließlich freiwillige Nutzung würde nicht gewährleisten, dass eine für den wirtschaftlichen und technischen Betrieb des Wärmenetzes ausreichende Anschluss- und Nutzungsdichte erreicht wird.

2. Ausschließlicher Anschlusszwang
   Ein bloßer Anschlusszwang würde nicht sicherstellen, dass die angeschlossenen Grundstücke ihren Wärmebedarf tatsächlich über das Wärmenetz decken.

3. Dezentrale Wärmeversorgung

Eine vollständig dezentrale Wärmeversorgung würde die einheitliche Planung und langfristige Weiterentwicklung der Wärmeversorgung erschweren und könnte zu einer dauerhaften technischen Zersplitterung führen.

4. Anschluss- und Benutzungszwang
   Der kombinierte Anschluss- und Benutzungszwang gewährleistet dagegen die bestimmungsgemäße Nutzung der zentralen Infrastruktur und unterstützt damit deren Funktionsfähigkeit und langfristige Weiterentwicklung.

Der Marktgemeinderat hält diese Regelung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten für geeignet, erforderlich und angemessen.
Der räumliche Geltungsbereich wird auf das neu entwickelte Gewerbegebiet „Schwadermühle West“ begrenzt.

Der verbindliche Geltungsbereich ist durch die zur Satzung gehörende Plananlage eindeutig festzulegen. Der technische Übersichtsplan Fernwärme vom 14.04.2025 ersetzt diesen Nachweis nicht ohne eindeutige Zuordnung als verbindliche Satzungsanlage.

Eine Verpflichtung zur Abnahme einer über den tatsächlichen Wärmebedarf hinausgehenden Wärmemenge wird nicht begründet.

Gesetzliche Ausnahme für emissionsfreie Heizeinrichtungen
Die Satzung übernimmt die gesetzliche Ausnahme des Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO für Grundstücke mit emissionsfreien Heizeinrichtungen.

Der Marktgemeinderat verzichtet bewusst darauf, diesen Begriff in der Satzung eigenständig technisch zu definieren.

Damit soll sichergestellt werden, dass die kommunale Satzung den gesetzlichen Ausnahmetatbestand weder erweitert noch einschränkt.

Maßgeblich ist jeweils die geltende gesetzliche Rechtslage.

Wärmeversorgung und Wärmeplanungsgesetz
Die Wärmeversorgung soll derzeit insbesondere durch Wärme aus einem mit Holzhackschnitzeln betriebenen Biomassekessel erfolgen.
Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung hat die Anforderungen des jeweils geltenden Wärmeplanungsgesetzes und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Nach § 30 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG) müssen neue Wärmenetze seit dem 1. März 2025 grundsätzlich zu mindestens 65 % ihrer jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist anhand des konkreten technischen Versorgungskonzepts nachzuweisen.

Das Wärmenetz wird durch die Satzung nicht dauerhaft auf einen einzelnen Energieträger festgelegt.

Vielmehr soll die technische Infrastruktur so fortentwickelt werden können, dass künftig insbesondere weitere erneuerbare Wärmequellen und unvermeidbare Abwärme integriert werden können.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Anforderungen an die erneuerbare Wärmeversorgung neuer Wärmenetze, vor Inbetriebnahme bzw. im Rahmen der weiteren Planung nachzuweisen und zu dokumentieren.

Die entsprechenden technischen Nachweise sind durch die Betreiberin zu erbringen und dem Markt Cadolzburg zur Prüfung und Dokumentation vorzulegen.

Öffentlich-rechtliche Trägerschaft und Betreiberstruktur

Der Markt Cadolzburg bleibt Träger der öffentlichen Nahwärmeeinrichtung.
Die Durchführung der Wärmeversorgung soll auf die Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG übertragen werden.

Diese gesellschaftsrechtliche Konstruktion berücksichtigt, dass der Markt Cadolzburg an der Gesellschaft 100 % hält und damit über eine umfassende gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit verfügt.

Zusätzlich wird mit der Gesellschaft ein Betreiber- und Durchführungsvertrag geschlossen.
Dieser enthält insbesondere:

- verbindliche Versorgungspflichten,
- technische Betriebs- und Instandhaltungspflichten,
- Informations- und Berichtspflichten,
- kommunale Kontrollrechte,
- Zustimmungsvorbehalte bei wesentlichen Änderungen,
- Regelungen zur Versorgungssicherheit,
- Regelungen für Störungs- und Krisenfälle,
- ein kommunales Selbsteintrittsrecht,
- ein Übernahmerecht,
- Regelungen für den Fall einer wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz,
- Vorgaben zur technischen Weiterentwicklung und Dekarbonisierung.

Der Betreiber- und Durchführungsvertrag wird dem Marktgemeinderat unter TOP BGMin/4867/2026 zur gesonderten Beschlussfassung in derselben Sitzung vorgelegt. Er dient der vertraglichen Absicherung der Durchführung der Wärmeversorgung und der kommunalen Einfluss- und Kontrollrechte.

Die genannten Regelungen dienen der Absicherung der kommunalen Verantwortung für die öffentliche Einrichtung. Ob diese Absicherung tatsächlich gewährleistet ist, hängt von ihrer konkreten Ausgestaltung und Durchsetzbarkeit ab.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vertraglich vorgesehenen Kontroll-, Selbsteintritts- und Übernahmerechte hinreichend konkret ausgestaltet und im Bedarfsfall tatsächlich durchsetzbar sind. Insbesondere müssen die Vertragslaufzeit, die Beendigungsregelungen und die wesentlichen Bedingungen einer möglichen Übernahme der Versorgungsanlagen vor Vertragsabschluss abschließend geklärt werden.

Die konkrete Lieferung und Abrechnung der Wärme soll dagegen privatrechtlich zwischen der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG und den jeweiligen Wärmekunden erfolgen.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG errichtet bzw. betreibt das Wärmenetz grundsätzlich auf eigene Rechnung.

Die Investitions- und Betriebskosten der Betreiberin werden nach dem Betreiber- und Durchführungsvertrag sowie den jeweiligen Wärmelieferverträgen getragen.
Die konkrete Preisgestaltung der Wärmelieferung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der privatrechtlichen Wärmelieferverträge.

Für den Markt Cadolzburg entstehen aus der Durchführung der Wärmeversorgung grundsätzlich nur diejenigen Kosten, die sich aus seiner Funktion als Träger der öffentlichen Einrichtung, aus Kontroll- und Überwachungsaufgaben sowie aus ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen ergeben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Betreiber- und Durchführungsvertrag.

Die vollständige gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Marktes Cadolzburg an der Betreiberin ist bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Risiken der Betreiberin können sich mittelbar auch auf den Markt auswirken. Darüber hinaus können aus der kommunalen Gewährleistungsverantwortung insbesondere bei Versorgungsstörungen, einem Ausfall der Betreiberin oder der Ausübung vertraglicher Selbsteintritts- und Übernahmerechte finanzielle Verpflichtungen entstehen.

Vor Abschluss des Betreiber- und Durchführungsvertrages sind deshalb die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Investitionsvolumen, die Finanzierung, die voraussichtlichen Betriebskosten und die möglichen finanziellen Verpflichtungen des Marktes, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Abwägung der privaten Belange
Der Marktgemeinderat hat berücksichtigt, dass der Anschluss- und Benutzungszwang die Grundstückseigentümer in der Wahl ihrer Wärmeversorgung beschränkt.

Insbesondere werden berücksichtigt:
- die Einschränkung der freien Wahl des Wärmeerzeugungssystems,
- mögliche Anschlusskosten,
- laufende Wärmekosten,
- langfristige Bindung an die zentrale Wärmeversorgung.

Diesen Belangen stehen die öffentlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, einer funktionierenden zentralen Infrastruktur, der Versorgungssicherheit und einer langfristig erneuerbaren Wärmeversorgung gegenüber.

Der Marktgemeinderat kommt nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass die getroffene Regelung angemessen ist.
Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass sich die Regelung auf ein neu zu entwickelndes Gewerbegebiet beschränkt und die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Die ausführliche Ermessens- und Abwägungsentscheidung ist in Anlage 2 dokumentiert. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der Entscheidungsgrundlage des Marktgemeinderates. Die dort dargestellten tatsächlichen Annahmen, insbesondere zur technischen Ausgestaltung, Wirtschaftlichkeit, Anschlussdichte und Belastung der Grundstückseigentümer, sind vor der Beschlussfassung anhand der verfügbaren Planungs- und Kalkulationsunterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Rechtliche Grundlagen:

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nahwärmesatzung sind insbesondere Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO ermöglicht die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, hinsichtlich Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme, wenn der Anschluss aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig ist.
Die gesetzlich vorgesehene Ausnahme für Grundstücke mit emissionsfreien Heizeinrichtungen wird in der Satzung berücksichtigt.

Der Marktgemeinderat hat bei seiner Entscheidung insbesondere die städtebauliche Situation des neu zu entwickelndem Gewerbegebiet, die technische Konzeption der Wärmeversorgung, die Versorgungssicherheit, die langfristige Dekarbonisierung sowie die Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigt.

Die Regelungen des Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO erfordern eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Insbesondere ist die besondere städtebauliche Notwendigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs darzulegen. Die wirtschaftlichen Interessen an einer möglichst hohen Auslastung des Wärmenetzes können dabei berücksichtigt werden, ersetzen für sich genommen jedoch nicht den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen.

Ergänzend sind die gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), insbesondere § 30 WPG, sowie die einschlägigen energiewirtschaftlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen für die konkrete Wärmeversorgung und die privatrechtlichen Wärmelieferverhältnisse zu beachten.

Die endgültige rechtliche Prüfung und Abstimmung der Nahwärmesatzung und der Ermessens- und Abwägungsdokumentation sind vor der Beschlussfassung über den Satzungserlass abzuschließen. Die für die öffentliche Einrichtung erforderliche Betreiber- und Versorgungssicherung muss zu diesem Zeitpunkt tragfähig dokumentiert sein. Die abschließende Prüfung des Betreiber- und Durchführungsvertrages erfolgt vor der gesonderten Zustimmung zu dessen Abschluss und vor seiner Unterzeichnung.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Cadolzburg fasst folgenden Beschluss:

Erlass der Nahwärmesatzung
Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der
„Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gewerbegebiet ‚Schwadermühle West' (Nahwärmesatzung – NWS)" in der Anlage 1 beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als verbindlicher Bestandteil der Satzung in Anlage 1 beigefügten, abschließend festgelegten Lageplan. Satzung und Lageplan werden gemeinsam ausgefertigt und nach Art. 26 GO sowie der gültigen örtlichen Bekanntmachungsregelung bekannt gemacht.

Ermessens- und Abwägungsentscheidung

Der Marktgemeinderat beschließt, die als **Anlage 2** beigefügte ausführliche Dokumentation der Ermessens- und Abwägungsentscheidung zur Kenntnis zu nehmen und macht sich deren wesentliche Erwägungen ausdrücklich zu eigen.

Der Marktgemeinderat stellt insbesondere fest:

1. Das Gewerbegebiet „Schwadermühle West“ stellt ein neu zu entwickelndes Baugebiet dar.
2. Die zentrale Wärmeversorgung ist Bestandteil der erstmaligen technischen Erschließung des Gebiets.
3. Die zentrale Wärmeversorgung dient einer geordneten und einheitlichen städtebaulichen Entwicklung.
4. Die Entwicklung eines möglichst klimaneutralen bzw. langfristig treibhausgasneutralen Gewerbegebiets stellt ein wesentliches städtebauliches Entwicklungsziel des Marktes Cadolzburg dar.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang ist geeignet, die Funktionsfähigkeit und ausreichende Nutzungsdichte der zentralen Wärmeinfrastruktur sicherzustellen.
6. Mildere Mittel, insbesondere eine ausschließlich freiwillige Nutzung des Wärmenetzes, gewährleisten die verfolgten städtebaulichen Ziele nicht in gleicher Weise.
7. Die mit dem Anschluss- und Benutzungszwang verbundenen Belastungen der Grundstückseigentümer stehen nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck.
8. Die gesetzlich vorgesehene Ausnahme für Grundstücke mit emissionsfreien Heizeinrichtungen wird berücksichtigt.
9. Der räumliche Geltungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs wird auf das Gewerbegebiet „Schwadermühle West“ beschränkt.
10. Die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und Verantwortung verbleiben beim Markt Cadolzburg.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der in Anlage 2 dokumentierten Ermessens- und Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der vorliegenden technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die ergänzenden technischen und wirtschaftlichen Entscheidungsgrundlagen sowie die Dokumentation der Versorgungssicherung werden als Anlage 4 der Entscheidung zugrunde gelegt. Bei der Bewertung der Belastungen der Grundstückseigentümer werden die gesonderten späteren Wärmehausanschlusskosten berücksichtigt.

Betreibervertrag

Über den Abschluss des Betreiber- und Durchführungsvertrags und die Ermächtigung zu dessen Unterzeichnung wird unter TOP BGMin/4867/2026 gesondert beschlossen. Der als Anlage 3 beigefügte Vertrag dient in dieser Vorlage der Darstellung der Betreiberstruktur und der vertraglichen Versorgungssicherung.

Technische Wärmeversorgung

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass als wesentliche derzeit vorgesehene Wärmequelle die Nutzung von Wärme aus einem mit Holzhackschnitzeln betriebenen Biomassekessel am Standort des Sägewerks Hofmann GmbH vorgesehen ist.

Die konkrete Wärmeversorgung ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes, auszugestalten.

Eine dauerhafte Festlegung auf diesen Energieträger erfolgt durch die Satzung nicht.

Weitere Umsetzung

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung entsprechend zu beauftragen und zu ermächtigen,

1. die zur Umsetzung der Nahwärmesatzung erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten,
2. den räumlichen Geltungsbereich des Satzungsgebiets anhand des endgültigen Lageplans zu dokumentieren,
3. die technischen Anschlussbedingungen mit der Betreiberin abzustimmen,
4. die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Wärmeversorgung zu dokumentieren,
5. die für die Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen,
6. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zuständigkeiten zwischen Markt und Betreiberin entsprechend der Satzung und dem Betreibervertrag umzusetzen.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Satzung und der wirksam abgeschlossenen Verträge. Dieser Satzungsbeschluss enthält keine Zustimmung zum Abschluss des Betreiber- und Durchführungsvertrages und keine Ermächtigung zu dessen Unterzeichnung.